

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Heist, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf -	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
pleDOC GmbH , über BIL-Leitungsauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, Stellungnahme vom 04.07.2022	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH , über BIL-Leitungsauskunft, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, Stellungnahme vom 04.07.2022	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH , Pasteurallee 1, 30655 Hannover, Stellungnahme vom 05.07.2022	
Regionalpark Wedeler Au e.V. , Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, Stellungnahme vom 11.07.2022	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 12.07.2022	
Vodafone Deutschland GmbH , Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 26.07.2022	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 26.07.2022	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ,	

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 12.08.2022	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Gemeinde Haselau, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Gemeinde Haseldorf, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Gemeinde Hetlingen, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Gemeinde Holm, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Gemeinde Moorrege, Stellungnahme vom 22.08.2022	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 04.07.2022: wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 06.07.2022:</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 08.07.2022:</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 12.07.2022:</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung. Ein Hinweis auf die mögliche Kampfmittelbelastung ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p>Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10 /12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 21.07.2022:</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p style="text-align: center;">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstr. 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 25.07.2022:</p> <p>gegen die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Heist bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.</p>	<p style="text-align: center;">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird.</p> <p>Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>GAB Umwelt Service, Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld, Stellungnahme vom 27.07.2022:</p> <p>Änderung Bebauungsplans Nr. 10:</p> <p>Auf der Zeichnung ist zu erkennen, dass ein Wendehammer im Rahmen der Änderung vom Bebauungsplan Nr. 10 entstehen soll. Im Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzept wurde der Durchmesser mit 18m angegeben. Dieser Durchmesser wäre zum Wenden laut RSt 06 für unsere Müllfahrzeuge nicht ausreichend. Das Sportlerheim müsste dann ggf. die Müllbehälter an die Hamburger Straße zur Entleerung verbringen.</p> <p>Änderung Bebauungsplan Nr. 12:</p> <p>Zur geplanten Änderung bestehen unsererseits keine Einwände. Die 3 geplanten Bauplätze sind durch die geplante neue Straße vom „Im Grabenputt“ zur Straße „Große Twiete“ im Ring für die Müllfahrzeuge</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei der Darstellung im Bebauungsplan um die schematische Darstellung der gesamten Stellplatzanlage. Diese Darstellung umfasst sowohl die bestehenden und geplanten Stellplätze als auch die Wendeanlage im Süden. Der Durchmesser der Wendeanlage beträgt teilweise über 28,00m. Die detaillierte Planung der Wendeanlage erfolgt im Anschluss an das Bauleitverfahren im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Siehe Auswertung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>anfahrbar.</p> <p>Änderung Bebauungsplan Nr. 20:</p> <p>Analog zu meiner o. s. Aussage zum Bebauungsplan Nr. 10 wäre auch hier zu beachten, dass der Wendehammer ausreichend groß ist, damit unsere Fahrzeuge dort wenden können um die Straße anzufahren. Aus der Zeichnung ist ersichtlich, dass der Wendehammer mit einem Durchmesser von 12m geplant wird. Dieser Durchmesser wäre zum Wenden ebenfalls zu gering.</p> <p>Um eine genauere Beurteilung der Wendehammer abzugeben, wäre ein Plan mit entsprechend eingezeichneten Schleppkurven notwendig. Das Rückwärtsfahren soll laut BG Verkehr immer vermieden werden und besonders im Rahmen neuer Bauprojekte möchten wir hierauf gemeinsam hinarbeiten. Ich freue mich daher auf Übersendung von Bauplänen mit entsprechend eingezeichneten Schleppkurven. Vielen Dank.</p> <p>Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Siehe Auswertung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20</p>
<p>GAB Umwelt Service, Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld, ergänzende Stellungnahme vom 27.07.2022:</p> <p>ergänzend zu meiner Mail von heute Mittag möchte ich noch folgendes hinzufügen:</p> <p>Allgemein möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass bei einer Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST 06, EAE 85-95) zu beachten sind und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränken, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Dies schließt ein, dass die neuen Straßen / Straßenerweiterungen, die sich aus den Änderungen der Bebauungspläne Nr. 10, 12 und 20 ergeben, sicher und frei befahrbar sind nach den Kriterien der RAST 06. Das heißt, es ist u. a. eine lichte Höhe von 4,50m, sowie einen befestigten Fahrbahngrund mit einer Mindesttraglast von 26t einzuhalten. Die Abrutsch- und Umsetzungsgefahr von Entsorgungsfahrzeugen an Banketten bzw. Straßenrändern muss vermieden werden. Die Fahrbahnbreite muss mindestens 6,50m betragen, bei Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr mit geradem Straßenverlauf mindestens eine Breite von 3m. Zudem muss beidseitig des Fahrzeugs mindestens ein Freiraum von 0,5m vorhanden sein. Insbesondere für Wendekreis gilt, dass ein Wendemanöver in einem Zug umsetzbar ist, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss.

Die Zufahrt sollte mindestens eine Breite von 5,50m aufweisen, sowie an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1m für die Fahrzeugüberhänge.

Sollte aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der bereits vorhandenen Bausubstanz nur ein Wendehammer bzw. eine Wendeschleife realisiert werden können, muss ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein.

Wie in meiner vorangegangenen Mail geschrieben, benötigen wir für eine konkrete Einschätzung die Straßenbaupläne mit entsprechenden Schleppkurven.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom
26.07.2022:

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

1. Änderung Bauungsplan Nr. 10

Kamp

Bauungsplan Nr. 10 - Darstellung des Bereiches nach Entlassung von ... im Rahmen der 1. Änderung

Bauungsplan Nr. 10 - 1. Änderung

Bei Sobbes Hause

OFFENTLICH

GRZ 700 FH 8,00m

Bauungsplan Nr. 12

Bauungsplan Nr. 17

Planzeichnung vom 06.07.2022

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im südlichen Bereich des Planes. Dazu bedarf es des Rückbaus und des Neubaus eines Lärmschutzwalles, sowie des Rückbau eines bisher als Bauhof genutzten Gebäude nebst genutzten Freiflächen. Das Gebäude hat keine postalische Adresse im Alkis, die als Standortadresse verwendet werden könnte.

Nach dem Altlastenerlass ist die Gemeinde verpflichtet sich mit

Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 10 dient der Umstrukturierung des Sportplatzgeländes und der Entlassung eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 10. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 12.

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

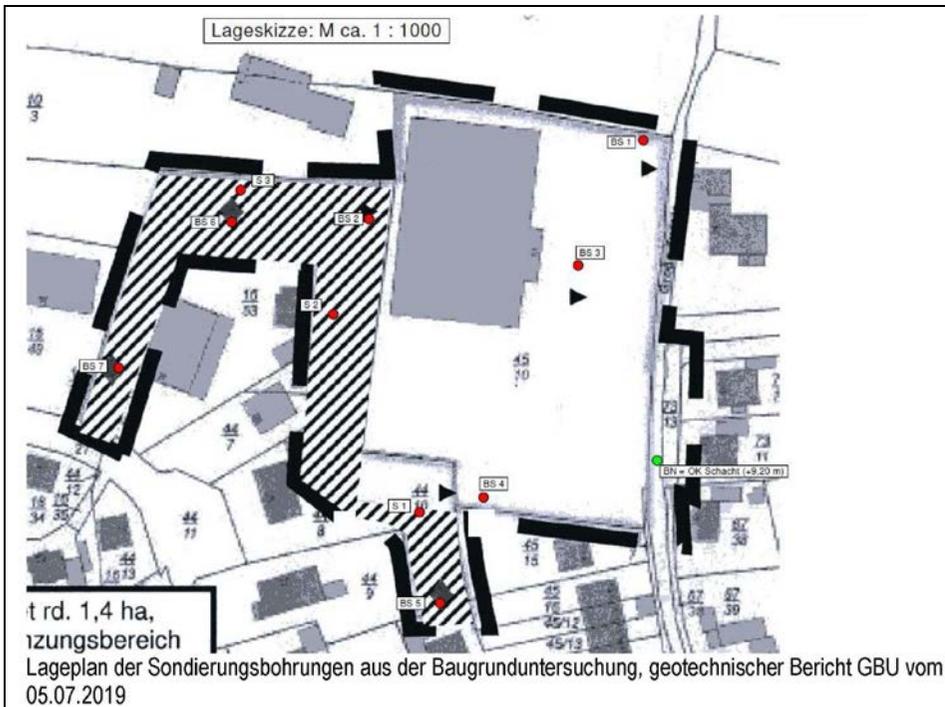
„Bodenbelastungen“ im Plangeltungsbereich sachlich auseinanderzusetzen.

Nach der derzeitigen Kenntnislage liegen schädliche Bodenveränderung im Plangeltungsbereich vor. Die untere Bodenschutzbehörde kann ohne Sachverhaltsermittlungen der vorliegenden Planänderung mit der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes nicht zustimmen.

Ein Teil des südlichen Plangeltungsbereiches wurde im Zusammenhang mit dem Plan Nr. 17 untersucht. Aufgrund des Untersuchungsbefundes wurde eine Fläche als schädliche Bodenveränderung in das Prüfverzeichnis P2 bei der unteren Bodenschutzbehörde aufgenommen. (Infos aus der Stellungnahme der uBB vom 25.11.2019).

Die Stellungnahme betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 bzw. des Bebauungsplanes Nr. 12. Die Auswertung der Stellungnahme erfolgt daher im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12.

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



Im Zusammenhang mit der Baugrunduntersuchung wurde für die Oberbodenmischprobe „III aus 2019“, gebildet aus dem Auffüllungshorizont 0,0-0,60 m aus der BS 5 und BS 6, ein Benzo(a)pyren-Gehalt von 4,4 mg/kg bei einem Gesamt-PAK-Gehalt von 64,9 mg/kg bestimmt.

In der Mischprobe „III aus 2018“ wurde, aus dem Tiefenintervall von 0,06 bis 0,25 m, ein Benzo(a)pyren-Gehalt von 0,36 mg/ kg und ein Gesamt-PAK-Gehalt von 6,45 mg/ kg ermittelt. Die übrigen Mischprobenuntersuchungsergebnisse sind ohne PAK-Auffälligkeiten.

Die Gehalte der Oberbodenmischprobe III aus 2019 liegen für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze weit oberhalb der

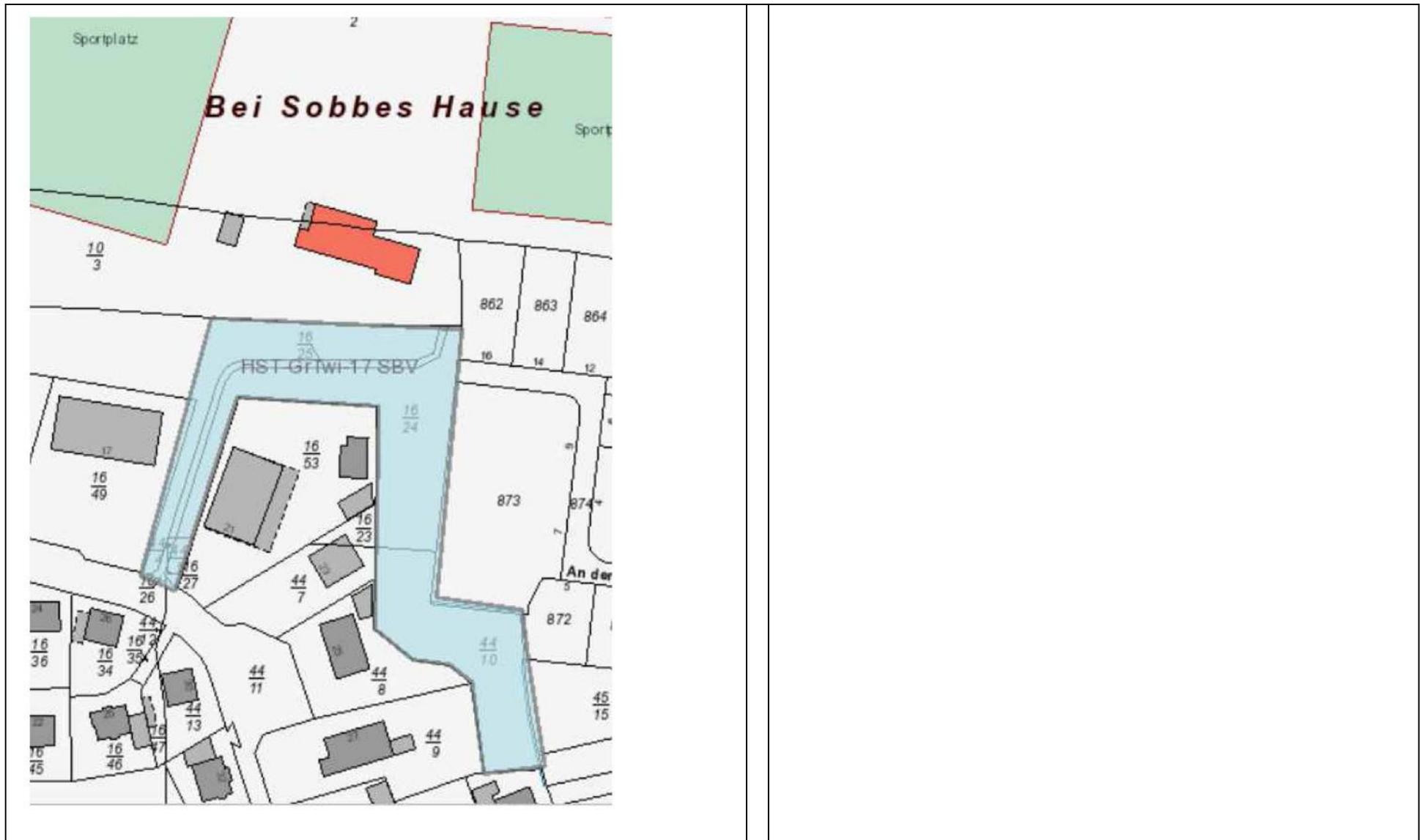
Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Werte für die Summenbetrachtung von PAK anhand des Leitparameters Benzo(a)pyren von 1 mg/ kg für Wohnbauflächen und Freizeitnutzung. Eine uneingeschränkte Gartennutzung ist wegen der Überschreitung der Vorsorgewerte ebenfalls nicht ohne Sanierungsmaßnahmen möglich.

Im Plangeltungsbereich ist eine erheblich schädliche Umweltauswirkung anzunehmen, die einen planerischen Nutzungskonflikt hervorruft und die Regelungen für einen gefahrlosen Übergang in eine Wohnbaufläche benötigt.

Die untere Bodenschutzbehörde hat die Fläche als „schädliche Bodenveränderungen“ nach §2 (3) BBodSchG eingestuft. Weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung sind durch die Gemeinde Heist in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Für die Fläche des Bauhofes ist eine Bauaktenrecherche durchzuführen und der unteren Bodenschutzbehörde für eine Erstbewertung vorzulegen. Das Gebäude, das den Bauhof beheimatet hat, ist erstmals auf dem Luftbild von 1990 zu erkennen. Hier ist als eine Nutzungszeit von 30 Jahren anzusetzen.</p> <p>Vor der Umsetzung der Lärmschutzwälle ist zu prüfen, welche Gehalte die darin enthaltenen Materialien aufweisen, und ob eine Verwertung vor Ort überhaupt zulässig ist.</p> <p>Für die notwendigen Untersuchungen können Förderanträge nach der Altlastenförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein von der Gemeinde gestellt werden.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Das Siedlungswasserwirtschaftliche Konzept ist einzuhalten und wie darin erwähnt, ist eine weitere Detailplanung für die Umsetzung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde/Grundwasser, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll gedrosselt in einen Entwässerungsgraben abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser keine Anmerkungen.</p> <p>Sollten Grundwasserabsenkungen im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, müssen diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreispinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).</p> <p>Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Der von der Gemeinde vorgelegte Entwurf führt zu einem erheblichen Verlust der im Geltungsbereich vorhandenen und im Ursprungsplan ausgewiesenen Knicks.</p> <p>Nach § 21 LNatSchG in Zusammenhang mit § 30 BNatSchG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks als gesetzlich geschützten Biotop führen können, verboten.</p> <p>Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG kann nicht in Aussicht gestellt werden, da durch Umplanungen (Verlegung der Regenrückhaltung) der Knick zumindest in weiten Teilen erhalten bleiben kann.</p> <p>Die geplanten Knickverluste sind in der Begründung weder dargestellt noch</p>	<p>Der im Bebauungsplan dargestellte herzustellende Knick wurde nicht vollständig realisiert. Der östliche Teil fehlt. Dieser Abschnitt wurde nie angelegt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird auf die Herstellung eines Knicks nördlich des neu herzustellenden Lärmschutzwalls verzichtet. Er würde durch den 5m hohen Lärmschutzwall zu sehr verschattet werden.</p> <p>Der bestehende Knick weiter westlich bleibt unverändert und bedurfte deshalb keiner Untersuchung. Da der zur Umsetzung vorgesehene Abschnitt des Lärmschutzwalles keine Gehölze aufwies, konnte auch ohne Untersuchungen festgestellt werden, dass er als Leitlinie für Fledermäuse ungeeignet ist.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>bilanziert. Es finden sich auch keine Angaben zur Kompensation.</p> <p>Es gibt auch keine Aussagen zum Thema Knickverlust und Artenschutz. Die in der Begründung getroffene Aussage, dass im Plangeltungsbereich keine Leitlinien für Fledermäuse vorhanden sind ist fachlich nicht haltbar, da offensichtlich keine Untersuchungen stattgefunden haben. Die vorhandene Knickstruktur südlich des Sportplatzes kann durchaus eine potenzielle Leitlinie darstellen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Festsetzungen Hinweise zum Artenschutz (Fledermäuse) und Gehölzrodungen gegeben werden und die Begründung davon ausgeht, dass keine Gehölze vorhanden sind bei denen mit Fledermausquartieren zu rechnen ist.</p> <p>In der Begründung wird dargestellt, dass die vorhandenen Gebäude durchaus ein Potenzial als Lebensstätte für Fledermäuse haben.</p> <p>Hier muss auf Ebene des B-Plans eine abschließende Beurteilung erfolgen. Eine Verlagerung der Untersuchungen im Rahmen der Abrissarbeiten ist unzulässig.</p>	<p>Im Plangeltungsbereich der 1. Änderung sind Bäume, die bei ggf. stattfindenden Umbaumaßnahmen entfallen könnten. Fledermaus können daher in den bestehenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Insofern wurde in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf eine fachkundige Einschätzung aufgenommen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Die überplante Fläche soll für Wohnbebauung genutzt werden. Sie liegt mitten in den Sportplatzflächen der Gemeinde, die an die zukünftige Wohnbebauung angrenzt.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Sportplatzlärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 erfolgt lediglich die Umstrukturierung des Sportplatzgeländes und die Entlassung eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich Nr. 10. Die angesprochene Ausweisung eines Wohngebietes erfolgt im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde eine</p>

	<p>schalltechnische Untersuchung zum Sportplatzlärm erstellt.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Art von Abfällen in welcher Menge anfallen werden und wie die geplanten Entsorgungswege sind.</p> <p>Es wird daher die Erstellung eines Boden-/ Abfallmanagements empfohlen.</p> <p>Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.</p> <p>Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).</p> <p>Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Sicht möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.</p> <p>Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes:</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Die konkrete Bebauung und somit der konkrete Anfall von Abfällen und Mengen kann zum derzeitigen Stand noch nicht benannt werden. Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen;</p> <p>genaue Angaben über Art und Menge der Abfälle) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.</p> <p>Bei Abrissarbeiten ist u.a. Folgendes zu beachten:</p> <p>Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aufrufen können Sie dieses über den nachfolgenden Link:</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/Downloads/Merkblatt_Abbruchabfaelle_pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mir unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 11.07.2022:</p> <p>Die maßgebliche Ausgabe der BauNVO ist zu benennen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Auf der Planzeichnung wird die Ausgabe der BauNVO genannt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.07.2022:</p> <p>Zu dem angegebenen B-Plan Nr. 010 1. Änderung bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Es handelt sich bei der Darstellung im Bebauungsplan um die</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Die Belange der Feuerwehr, der Müllabfuhr und des Rettungsdienstes sind bei der Festlegung der Wendeanlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Die Wendeanlage sollte sich an den Bemessungsfahrzeugen orientieren und mindestens einen Durchmesser von 22 m haben.</p> <p>Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenen Mindessichtfelder gem. RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Diese Sichtdreiecke sollten im Einmündungsbereich dargestellt werden.</p>	<p>schematische Darstellung der gesamten Stellplatzanlage. Diese Darstellung umfasst sowohl die bestehenden und geplanten Stellplätze als auch die Wendeanlage im Süden. Der Durchmesser der Wendeanlage beträgt teilweise über 28,00m. Die detaillierte Planung der Wendeanlage erfolgt im Anschluss an das Bauleitverfahren im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Sichtdreiecke an der Hamburger Straße werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung an der Planzeichnung.</p>
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 04.08.2022:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen die im Rahmen im schalltechnischen Gutachten zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 12 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der Skateanlage (Ruhezeiten bzw. Betriebsbeschränkungen) bzw. die Annahmen hinsichtlich des Spielbetriebes und den Sportplätzen, soweit dies nicht im Rahmen der Baugenehmigungen erfolgen soll, mit aufzunehmen oder auf andere</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschilderung der Skateranlage kann nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes geregelt werden.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Weise (z. B. Beschilderung der Skateanlage) umzusetzen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 03.08.2022:</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gewässer- und Landschaftsverband Im Kreis Pinneberg, Sielverband Moorrege, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 19.08.2022:</p> <p>der Sielverband Moorrege erhebt gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, solange die in der Begründung aufgeführte Entlastung des Entwässerungssystems durch Bau einer Regenwasserrückhaltung erfolgt.</p> <p>Es wird sich der Forderung der Unteren Wasserbehörde, Kreis Pinneberg angeschlossen, dass eine Erhöhung der Abflussmenge über den bisherigen Bestand nicht zulässig ist.</p>	<p>Zu dieser Stellungnahme hat sich das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH wie folgt geäußert:</p> <p>die Aussage von Frau Peters vom GuLV teilen wir nicht. Die Bemessung der Regenwassermenge ist von uns mit den neuesten Regenwasserdaten des KOSTRA DWD 2010R für Heist erfolgt. Wir</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Wir weisen aber darauf hin, dass der von Ihnen geplante Rückhaltebereich unseres Erachtens zu gering dimensioniert ist.</p>	<p>halten die Rückhaltebemessung auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen zur 1.Änderung des B-Plan 10 + 12 unter Berücksichtigung des vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzepts des BPlan 17 für ausreichend dimensioniert. Für die Einleitung des zusätzlichen Oberflächenwassers durch die 1. Änderung des B-Plan 10 + 12 wurde von uns für eine Gesamteinzugsgebietsfläche von rd. 3.200 m² ein erforderliches Rückhaltevolumen von 27 m³ ermittelt. Das Volumen halten wir für diese kleine zusätzliche zur Ableitung kommende Fläche für ausreichend dimensioniert.</p> <p>Sollte im Rahmen der späteren Entwurfsplanung für dieses Projekt genauere Einzugebietsdaten und für die Art der vorgesehenen Flächenbefestigungen andere Materialien zur Ausführung kommen, ist die Bemessung des Rückhaltevolumens natürlich anzupassen. Man sollte bedenken, dass es sich um ein Konzept handelt und nicht um eine Entwurfsplanung.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Naturschutzverbände</p>	
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept</p> <p>2.2.2 geplante Regenentwässerungsanlagen</p> <p>Gemäß des WWK ist geplant, einen Teil des vorhandenen Grabens zu verrohren. Es fehlt die Thematisierung der Erlaubnis und ggfs. eines</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg wurde am Verfahren</p>

<p>Ausgleichserfordernisses gem. § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>beteiligt und hatte keine Anregungen und Bedenken.</p>
<p>Bei der Aufweitung des Grabenprofils innerhalb der Baumreihe ist insbesondere der Wurzelbereich zu schützen. Eventuell ist die Ausschachtung händisch vorzunehmen. Wie empfohlen eine ökologische Baubegleitung für diesen Bereich.</p> <p>Der Graben solle naturnah gestaltet und gepflegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Energetische und Klimaschutzkonzepte</p> <p>Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure.</p> <p>Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:</p> <p>Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):</p> <p>1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 dient im Wesentlichen der Umstrukturierung des Sportplatzgeländes. An hochbautypischen Anlagen ist die Errichtung eines neuen Vereinsheimes geplant, das durch Fördermittel teilweise finanziert wird. Explizite Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie könnten mit den Förderrichtlinien im Konflikt stehen. Die Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie soll aus diesem Grund nicht explizit festgesetzt werden, wurde aber auch nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde prüft im Rahmen der Detailplanung die</p>

<p>nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).</p> <p>2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.</p>	<p>Umsetzung.</p>
<p>Wärme- und Warmwasserversorgung</p> <p>Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:</p> <p>– Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.</p> <p>Leider berücksichtigt der Bebauungsplan nicht die positive Wirkung einer Dachbegrünung. Eine Dachbegrünung erhöht die Artenvielfalt, sie drosselt den Niederschlagsableitung und wirkt sich bei zunehmenden Hitzesommer positiv auf das Kleinklima aus. Auch die isolierende Wirkung auf die Gebäudehülle ist positiv zu sehen. Eine weitere Maßnahme für das Kleinklima, aber auch der Artenvielfalt ist die Wandbegrünung. Sie kühlt im Sommer und reduziert die Wärmeabgabe an die Außenluft im Winter und bindet Stäube. Daher sollten Dach- und Wandbegrünung in dem Festsetzungskatalog mit aufgenommen werden.</p>	<p>Die Gemeinde möchte einer zukünftigen gesetzlichen Regelung auch im Sinne der Gleichbehandlung ihrer Bürger nicht vorgreifen.</p> <p>Dachbegrünung ist, wie auch Photovoltaik, ein Thema, das der Sportverein prüfen muss. Wie oben erwähnt, ist aber auch ein möglicher Widerspruch zu den Voraussetzungen der Förderung zu prüfen. Aus dem Grunde erfolgt die Festsetzung im Bebauungsplan nicht.</p>
<p>Zur Förderung des Klimaschutzes sollten ausreichende Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden. Sie sollten möglichst überdacht und bequem zum Abschließen der Räder sein. Die Gemeinde Heist sollte prüfen, ob es einen Stromanschluss zum Aufladen der Akkus anbieten möchte.</p>	<p>Fahrradabstellanlagen sind auf dem Sportgelände in ausreichender Anzahl vorhanden. Ob ein Stromanschluss für E-Bikes erforderlich ist, ist im Rahmen der Anlagenplanung zu entscheiden. Es geht hier um ein Sportgelände, nicht um ein Wohngebiet.</p>

<p>An den Stellplätzen sollten Bäume mit den entsprechenden Pflanzscheiben und Anfahrtschutz gepflanzt werden. Bäume haben durch den Kühlungseffekt einen positiven Einfluss auf das Kleinklima. Zudem heizen sich in den Sommermonaten die dort parkenden PKWs nicht so stark auf.</p>	<p>Im Bereich der Stellplatzanlage stehen bereits Bäume.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.</p> <p>Bei der Planung neuer Lichtanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, der Gemeinde Heist,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung	
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.	
Nachbarkommunen	
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkommen eingegangen.	
Landesplanungsanzeige	
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Landesplanungsanzeige eingegangen.	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heist:

Wedel, den 29. August 2022

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26, Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de